



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 30.01.2025

Demonstration bei der Büroeröffnung des Abgeordneten Oskar Lipp (AfD) am 25.01.2025

Anlässlich der Büroeröffnung des Abgeordneten Oskar Lipp (AfD) am 25.01.2025 in Ingolstadt fand eine Demonstration der „Antifa“ sowie anderer linksradikaler Gruppierungen unweit des Büros statt: Auf der anderen Straßenseite versammelte sich eine größere Gruppe aggressiv auftretender Personen, die auf Plakaten auch beleidigende Kommentare veröffentlichten. Die Gegenversammlung machte einen hochprofessionellen Eindruck, wofür auch das quasi militärische An- und Abrücken der Gruppe spricht.

Die Demonstranten konnten sich jederzeit störend in den Ablauf der AfD-Veranstaltung einbringen, möglicherweise mit langfristigen Abschreckungswirkungen auf die Teilnahme an Parteiveranstaltungen. Konkret kam es im Zuge der Kundgebung zu aggressiven, abwertenden und gezielt einschüchternden Anfeindungen der Gäste, insbesondere gegen Gäste, die daraufhin die Straßenseite wechseln mussten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen nahmen nach polizeilicher Erkenntnis an der Demonstration gegen die AfD-Veranstaltung, d. h. gegen die genannte Büroeröffnung teil? 3
- 1.2 Welche politischen Gruppen und Parteien nahmen abgesehen von der Antifa an der Demonstration teil bzw. waren in Organisation und Ablauf derselben eingebunden (bitte hier explizit die Namen der Gruppen und Parteien auflisten)? 3
2. Waren unter den Demonstranten auch verurteilte Straftäter und polizeilich bekannte Gefährder? 3
3. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte und ggf. verdeckte Ermittler oder Vertrauensleute von Verfassungsschutzbehörden waren vor Ort oder sind an der nachträglichen Ermittlung bzw. Analyse beteiligt? 3
4. Welcher Kostenaufwand ist dem Staat durch den Polizeieinsatz und Einsatz sonstiger staatlicher Einsatzpersonen und -mittel entstanden (bitte hier konkret nach den einzelnen Kostenpunkten gliedern und angeben, wie viele Arbeitsstunden insgesamt für die einzelnen Einsatzkräfte angefallen sind)? 3

5.1	Handelt es sich bei Schmierereien auf dem Gehweg in Übergröße wie „Nazis boxen, statt wählen“ in unmittelbarer Büronähe, die sich aufgrund des Kontextes ganz offensichtlich auf AfD-Politiker beziehen, aus der Sicht der Staatsregierung um Formen von zulässiger Meinungsäußerung?	4
5.2	Ist aus der Sicht der Staatsregierung die systematische Belagerung von Parteiveranstaltungen mit einschüchterndem Effekt mit dem Prinzip der Chancengleichheit, insbesondere in Wahlkampfzeiten, für alle Parteien nach Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 9. Fallgruppe Grundgesetz (Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauungen) vereinbar?	4
6.1	Wie weit bestimmt die Staatsregierung ihre grundrechtlichen Schutzpflichten zur Unterbindung strafbarer oder aus anderen Gründen (straßenrechtlich etc.) unzulässiger Handlungen gegen Parteien, insbesondere in Wahlkampfzeiten?	4
6.2	Warum wurden keine Platzverweise ausgesprochen, obwohl die kaum zwei Meter entfernt stehenden Polizeibeamten das polizeirechtliche Vorliegen von Eingriffsmaßnahmen zumindest hätten prüfen müssen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.04.2025

1.1 Wie viele Personen nahmen nach polizeilicher Erkenntnis an der Demonstration gegen die AfD-Veranstaltung, d. h. gegen die genannte Büroeröffnung teil?

An der hier gegenständlichen Versammlung nahmen ca. 30 Personen teil.

1.2 Welche politischen Gruppen und Parteien nahmen abgesehen von der Antifa an der Demonstration teil bzw. waren in Organisation und Ablauf derselben eingebunden (bitte hier explizit die Namen der Gruppen und Parteien aufführen)?

Die Anzeige der Versammlung erfolgte für das „Offene Antifaschistische Treffen Ingolstadt“. Weitere Erkenntnisse im Sachzusammenhang liegen nicht vor.

2. Waren unter den Demonstranten auch verurteilte Straftäter und polizeilich bekannte Gefährder?

Da keine Identitätsfeststellung in Bezug auf die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgte, sind hierzu keine Aussagen möglich.

3. Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte und ggf. verdeckte Ermittler oder Vertrauensleute von Verfassungsschutzbehörden waren vor Ort oder sind an der nachträglichen Ermittlung bzw. Analyse beteiligt?

Zur Betreuung der Versammlung wurden insgesamt acht Polizeikräfte eingesetzt.

Die Staatsregierung erteilt im Übrigen grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

4. Welcher Kostenaufwand ist dem Staat durch den Polizeieinsatz und Einsatz sonstiger staatlicher Einsatzpersonen und -mittel entstanden (bitte hier konkret nach den einzelnen Kostenpunkten gliedern und angeben, wie viele Arbeitsstunden insgesamt für die einzelnen Einsatzkräfte angefallen sind)?

Einsätze, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden, stellen eine Kernaufgabe des Staates dar. Sie sind nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich kostenfrei. Dies trifft auch auf die Betreuung der Versammlung zu. Insofern wurden durch die Bayerische Polizei keine Aufzeichnungen zu den entstandenen Kosten geführt, weswegen auch keine Beantwortung der Fragestellung möglich ist.

5.1 Handelt es sich bei Schmierereien auf dem Gehweg in Übergröße wie „Nazis boxen, statt wählen“ in unmittelbarer Büronähe, die sich aufgrund des Kontextes ganz offensichtlich auf AfD-Politiker beziehen, aus der Sicht der Staatsregierung um Formen von zulässiger Meinungsäußerung?

Die hier gegenständliche Aufschrift „Nazis boxen, statt wählen“ konnte von den vor Ort eingesetzten Polizeikräften nicht festgestellt werden, weswegen mangels konkreter Begleitumstände auch keine rechtliche Bewertung möglich ist.

5.2 Ist aus der Sicht der Staatsregierung die systematische Belagerung von Parteiveranstaltungen mit einschüchterndem Effekt mit dem Prinzip der Chancengleichheit, insbesondere in Wahlkampfzeiten, für alle Parteien nach Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 9. Fallgruppe Grundgesetz (Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauungen) vereinbar?

Der Versammlungsort und das Versammlungsthema werden durch die Veranstalter und nicht durch staatliche Behörden vorgegeben. Das Recht des Veranstalters, selbst über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung zu bestimmen, ist Ausfluss der in Art. 113 Bayerische Verfassung und Art. 8 Grundgesetz garantierten Versammlungsfreiheit (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 128, 226 <251>). Eine Verletzung von Grundrechten einer Partei durch den Veranstalter kommt mangels Grundrechtsverpflichtung nicht in Betracht. Die vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters umfasste Wahl von Versammlungsort und Versammlungsthema kann den Behörden nicht zugerechnet werden. Eine behördlich angeordnete örtliche Verlegung von Versammlungen auf Grundlage einer versammlungsrechtlichen Beschränkung ist nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich. Im Wege der praktischen Konkordanz müssen widerstreitende Interessen in Ausgleich gebracht werden. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, werden die entsprechenden Maßnahmen durch die zuständigen Versammlungsbehörden getroffen. Ein Anspruch eines Dritten auf Einschreiten der Versammlungsbehörde nach Art. 15 BayVersG besteht nur dann, wenn die Versammlung subjektiv-öffentliche Rechte (als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit) unmittelbar gefährdet und eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist (OVR NRW, U. v. 07.06.2022 – 15 A 2100/18, BeckRS 2022, 16778 Rn. 41 m. w. N.). Ungeachtet dessen sind Versammlungen vor Gefahren, die etwa aus Gegenversammlungen oder von unbeteiligten Dritten hervorgerufen werden können, zu schützen. Diese in unparteiischer Weise zu erfüllende Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschl. v. 18.08.2000 – 1 BvQ 23/00, NJW 2000, 3053 <3056>) wird von der Bayerischen Polizei selbstverständlich wahrgenommen.

6.1 Wie weit bestimmt die Staatsregierung ihre grundrechtlichen Schutzpflichten zur Unterbindung strafbarer oder aus anderen Gründen (straßenrechtlich etc.) unzulässiger Handlungen gegen Parteien, insbesondere in Wahlkampfzeiten?

Die Aufgabe zur Abwehr von Gefahren sowie die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den jeweiligen Fachgesetzen. Eine Diskriminierung von Parteien findet nicht statt.

6.2 Warum wurden keine Platzverweise ausgesprochen, obwohl die kaum zwei Meter entfernt stehenden Polizeibeamten das polizeirechtliche Vorliegen von Eingriffsmaßnahmen zumindest hätten prüfen müssen?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der hier gegenständlichen Versammlung hielten sich an der ausgewiesenen Versammlungsörtlichkeit auf und beachteten die Vorgaben des erlassenen Versammlungsbescheides. Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchem Grund polizeiliche Maßnahmen gegen selbige zu treffen gewesen wären.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.